

# Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht I

Ass. iur. Gregor Weber,  
Ass. iur. Bernadette Hagemeister

Vorlesung Nr. 410401

- Dienstags, 11:30-13:00 Uhr
- ZHG Hörsaal B



# Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht I

Ass. iur. *Gregor Weber* (Teil A-E → Staatsorganisationsrecht)

LG 10, Zi. 327

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

- Telefon: 0355 – 69 3444
- E-Mail: [weberg@tu-cottbus.de](mailto:weberg@tu-cottbus.de)

Ass. iur. *Bernadette Hagemeister* (Teil F-G → Grundrechte und Verwaltungsrecht)

LG 10, Zi. 319

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

- Telefon: 0355 – 69 3450
- E-Mail: [hagemeib@tu-cottbus.de](mailto:hagemeib@tu-cottbus.de)

Probeklausur: 24. Jan. 2012 (Besprechung 31. Jan. 2012)

Diplomprüfung/Modulprüfung: 21. März 2012

Materialien: [www.tu-cottbus.de/zfrv/](http://www.tu-cottbus.de/zfrv/) (unter „Lehre“)

# A. Einführung - Das Recht

regelt das Verhältnis der Menschen untereinander, ihre Beziehungen zu den öffentlichen Hoheitsträgern sowie die Beziehung der öffentlichen Hoheitsträger untereinander.

# A. Einführung - Das Recht

**Subjektives Recht** – persönliche Befugnis

**Objektives Recht** – Gesamtheit aller verbindlichen Normen

# A. Einführung - Das Recht

## Recht ist abstrakt,

es betrifft eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten, die nicht von vornherein bestimmt sind;

## Recht ist allgemein,

es betrifft eine unbestimmte Vielzahl von Personen;

## Recht ist verbindlich,

seine Geltung wird vom Staat und seinen Institutionen durchgesetzt;

## Recht ist publik.

Recht der Öffentlichkeit zugänglich, ein Geheimrecht gibt es nicht.

# A. Einführung - Rechtsquellen

- Völkerrecht
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
  - Primäres und Sekundäres Gemeinschaftsrecht
- Nationales Recht
  - Bundes- oder Landesrecht, Körperschaften
    - (formelles) Gesetz
    - Verordnung
    - Satzung

# A. Einführung - Das Recht

gliedert sich in

und

Öffentliches Recht

Privatrecht

# A. Einführung - Privatrecht

- **Bürgerliches Recht**
  - Schuldrecht
  - Delikts- und Schadensrecht
  - Sachenrecht
  - Familienrecht
  - Erbrecht
  - Urheberrecht
  - usw.
- **Handels- und Wirtschaftsrecht**
  - Handelsrecht
  - Gesellschaftsrecht
  - Wettbewerbsrecht
  - usw.
- **Arbeitsrecht**
- **Internationales Privatrecht**

# A. Einführung - Öffentliches Recht

## Verfassungsrecht

Staatsorganisation

Grundrechte

## Verwaltungsrecht

Allgemeines

Besonderes

Polizei- und  
Ordnungsrecht  
Kommunalrecht  
Baurecht  
Umweltrecht  
Beamtenrecht  
usw.

## Völkerrecht, Europarecht

## B. Grundlagen

### Was ist ein Staat?

#### **Staatsgebiet,**

ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist und damit einen räumlichen Herrschaftsbereich gegenüber anderen Staaten abgrenzt,

#### **Staatsvolk,**

alle dem Staat zugehörigen Menschen; wer zum Staatsvolk gehört, kann nach verschiedenen Kriterien bestimmt werden, z.B. nach Abstammung, Geburtsort, Religion, Ethnie, Nationalität;

#### **Staatsgewalt.**

Staatsgewalt ist Herrschaftsmacht über das Staatsgebiet (Gebietshoheit) und das Staatsvolk (Personalhoheit); zu den regelmäßig vorhandenen Merkmalen der Staatsgewalt gehört die umfassende Souveränität.

#### Aber:

Praxis schlägt Theorie: Ein Staat ist ein Staat, wenn er von anderen Staaten als Staat anerkannt wird, wie auch immer es um die Merkmale bestellt ist.

# B. Grundlagen

## Staatsformen

Unterscheidung...

### **...nach den Trägern der Staatsgewalt**

Monokratie, Aristokratie, Demokratie (direkt / repräsentativ;  
parlamentarisch / präsidential)

### **...nach dem Staatsoberhaupt**

Monarchie (absolut / konstitutionell), Republik

### **...nach der inneren Gliederung**

Einheitsstaat, Bundesstaat (unitarisch / föderativ)

## B. Grundlagen - Verfassung

Die Verfassung eines Staates ist die **Gesamtheit der** (geschriebenen oder ungeschriebenen) **Rechtsnormen, welche die Grundordnung des Staates festlegen.** In aller Regel enthält die Verfassung Normen zur Staatsform, zur Einrichtung und den Aufgaben der obersten Staatsorgane und zur Rechtsstellung der Bürger eines Staates.

## Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

# C. Staatsrecht

## Verfassungsgrundsätze

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein(e)...

- Demokratie (Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG)
- Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG)
- Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG)
- Republik (Art. 20 Abs. 1 GG)

## C. Staatsrecht - Verfassungsgrundsätze

### Demokratieprinzip

- Repräsentative Demokratie
- Demokratische Legitimation der staatlichen Organe
  - Legislative: durch Parlamentswahlen
  - Exekutive: Parlamentarische Legitimation
  - Judikative: Legitimation durch Richterwahlausschüsse
- Mehrheitsprinzip
- Wahlrechtgrundsätze

## Art. 38 GG

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

# C. Wahlrechtsgrundsätze

## Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 GG)

### Allgemeinheit der Wahl

Grundsätzlich muss jeder Deutsche an den Wahlen teilnehmen können, sowohl als Wähler (aktives Wahlrecht) als auch als Kandidat (passives Wahlrecht).

### Unmittelbarkeit der Wahl

Der Wähler selbst muss die Abgeordneten direkt bestimmen können, ohne die Einschaltung von Wahlmännern oder sonstigen Entscheidungsinstanzen.

### Freiheit der Wahl

Alle Wähler sind frei in ihrer Entscheidung, wen sie wählen und ob sie überhaupt wählen gehen.

### Gleichheit der Wahl

Das Wahlrecht muss in formal möglichst gleicher Weise ausgeübt werden können.

### Geheime Wahl

Die Wahlentscheidung eines Wählers darf nicht beobachtet und nicht nachträglich rekonstruiert werden.

# C. Staatsrecht - Verfassungsgrundsätze

## Rechtsstaatsprinzip

- Gewährleistung persönlicher Grundrechte
- Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative)
- Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns (Vorrang der Verfassung, Vorrang des Gesetzes, Vorbehalt des Gesetzes - Wesentlichkeitstheorie)
- Rechtssicherheit (Bestimmtheitsgebot, Normenklarheit, Vertrauensschutz, Rückwirkungsverbote)
- Rechtsschutz
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit staatlicher Maßnahmen bei Grundrechtseingriffen)

# Gewaltenteilung in der Bundesrepublik

	Legislative	Exekutive	Judikative
Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundestag</li> <li>- Bundesrat</li> <li>- Gemeinsamer Ausschuss</li> <li>- Bundesversammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesregierung (Bundeskanzler und Minister)</li> <li>- Bundesrechnungshof</li> <li>- Bundespräsident</li> <li>- Bundeseigene Verwaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesverfassungsgericht</li> <li>- Bundesgerichte (Art. 95, 96 GG)</li> </ul>
Länder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landtage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesregierungen</li> <li>- Verwaltungen d. Länder</li> <li>- Gemeindeverwaltungen</li> <li>- Gemeindevertretungen bzw. Bezirksvertretungen (Stadtstaaten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gerichte der Länder</li> </ul>

## C. Staatsrecht - Verfassungsgrundsätze

### **Sozialstaatsprinzip**

Pflicht des Gesetzgebers, für eine „gerechte“ Sozialordnung zu sorgen; die Mittel hierzu kann der Gesetzgeber weitgehend selbst auswählen.

### **Bundesstaatsprinzip**

Bekennnis zur Organisationsform des Bundesstaates; kein Einheitsstaat, kein Staatenbund; Bundestreue; Einstimmigkeit.

### **Republik**

Errichtung einer Monarchie unzulässig; das Staatsoberhaupt muss (auf Zeit) wählbar (und grundsätzlich wieder abwählbar) sein.

## D. Staatsorganisation - Bundestag

- Legislaturperiode: 4 Jahre (Art. 39 Abs. 1 S. 1 GG)
- Vorzeitiges Ende der Amtszeit nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 63 Abs. 4 S. 3, 68 Abs. 1 S. 1 GG)
- Aufgaben und Befugnisse des Bundestages:
  - Gesetzgebungsfunktion (Art. 76 ff. GG)
  - Wahlfunktion (Art. 63 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1, Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG)
  - Abberufungskompetenz: Konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 Abs. 1 GG), Vertrauensfrage (Art. 68 Abs. 1 GG)
  - Autonome Rechte: Geschäftsordnung (Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG → GOBT)
  - Weitere Aufgaben und Befugnisse: z.B. Zitierrecht (Art. 43 Abs. 1 GG), Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Art. 44 Abs. 1 GG), Wahlprüfung (Art. 41 Abs. 1 GG)
  - Kontrollrechte, Interpellationsrechte (§§ 75, 100 ff. GOBT)

# D. Staatsorganisation - Bundestag

## Rechtsstellung des Abgeordneten

### Grundsatz des freien Mandats

Die Abgeordneten sind an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Grenze: Fraktionsdisziplin; unzulässig: Fraktionszwang.

### Grundsatz des gleichen Mandats

Alle Parlamentsmitglieder sind formal gleichgestellt.

### Indemnität und Immunität, Art. 46 Abs. 1 und 2 GG

Kein Abgeordneter darf wegen einer Stimmabgabe oder Äußerung im Bundestag oder den Ausschüssen gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden (Art. 46 Abs. 1 GG), eine Strafverfolgung gegen Abgeordnete darf nur mit Genehmigung des Bundestages erfolgen (Art. 46 Abs. 2 GG).

**Weitere Rechte:** Rede- und Informationsrecht, Fraktionsbildung, Zeugnisverweigerungsrecht, Recht auf Wahlvorbereitungsurlaub, Kündigungsschutz, Entschädigung („Diäten“), freie Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel (Art. 47, 48 GG).

**Pflichten:** Mitwirkungs- und Anwesenheitspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Offenlegungspflicht

## D. Staatsorganisation - Bundesrat

- Mitglieder werden von den Landesregierungen entsendet (Art. 51 Abs. 1 S. 1 GG), ihre Anzahl richtet sich nach der Bevölkerungsstärke (Art. 51 Abs. 2 und 3 GG)
- Mitglieder sind gegenüber Landesregierungen weisungsabhängig
- Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 51 Abs. 3 S. 2 GG)
- Aufgaben:
  - Autonome Rechte (Geschäftsordnung, Art. 52 Abs. 3 S. 2 GG → GOBR)
  - Gesetzgebungsfunktion, Art. 76 ff. GG
  - Mitwirkung bei Exekutivaufgaben und in europäischen Angelegenheiten
  - Wahlfunktionen, Art. 52 Abs. 1, 94 Abs. 1 S. 2 GG)
  - Zitierrecht (Art. 53 S. 1 GG)
  - Kontrollrechte

## D. Staatsorganisation - Bundespräsident

- gewählt von Bundesversammlung (Art. 54 Abs. 1 GG)
- Amtszeit: 5 Jahre, nur eine Wiederwahl möglich (Art. 54 Abs. 2 GG)
- Ende der Amtszeit durch Ablauf oder vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit (Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG) oder durch Spruch des BVerfG im Präsidentenanklageverfahren
- Gegenzeichnung der meisten Anordnungen und Verfügungen durch den Bundeskanzler o. den zuständigen Minister erforderl. (Art. 58 GG)
- Aufgaben:
  - Repräsentation des Staates und Abschluss völkerrechtlicher Verträge (Art. 59 Abs. 1 GG)
  - ernennt Bundeskanzler (Art. 63 Abs. 2 S. 2 GG), Bundesminister (Art. 64 Abs. 1 GG) und Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere und Unteroffiziere (Art. 60 Abs. 1 GG)
  - Entlassung des Bundeskanzlers bei erfolgreichem konstruktiven Misstrauensvotum (Art. 67 Abs. 1 S. 2 GG)
  - Ermessen zur Bundestagsauflösung bei Vertrauensfrage (Art. 68 GG)
  - Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes in den Fällen des Art. 81 Abs. 1 S. 1 GG
  - Begnadigungsrecht (Art. 60 Abs. 2 GG)
  - Ausfertigung von Gesetzen (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG), (P) Prüfungskompetenz

## D. Staatsorganisation - Bundeskanzler

- Wahl des Kanzlers in bis zu drei Wahlgängen (Art. 63 GG)
- Herausgehobene Stellung des Bundeskanzlers (Kanzlerprinzip)
  - Amt der Minister endet mit dem Amt des Kanzlers (Art. 69 Abs. 2 GG)
  - Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers (Art. 65 S. 1 GG)
  - Eigenverantwortliche Ressortleitung durch Bundesminister (Ressortprinzip, Art. 65 S. 2 GG)
  - Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die BReg. (Kollegialprinzip, Art. 65 S. 3 GG)
  - Besitzt Organisationsgewalt für die Bundesregierung, Art. 64 Abs. 1 GG
  - Der Kanzler entscheidet über Ernennung und Entlassung seiner Minister (Vorschlagsrecht des Art. 64 Abs. 1 GG)
- Kann die Vertrauensfrage stellen (Art. 68 Abs. 1 GG)

## D. Staatsorganisation - Bundesregierung

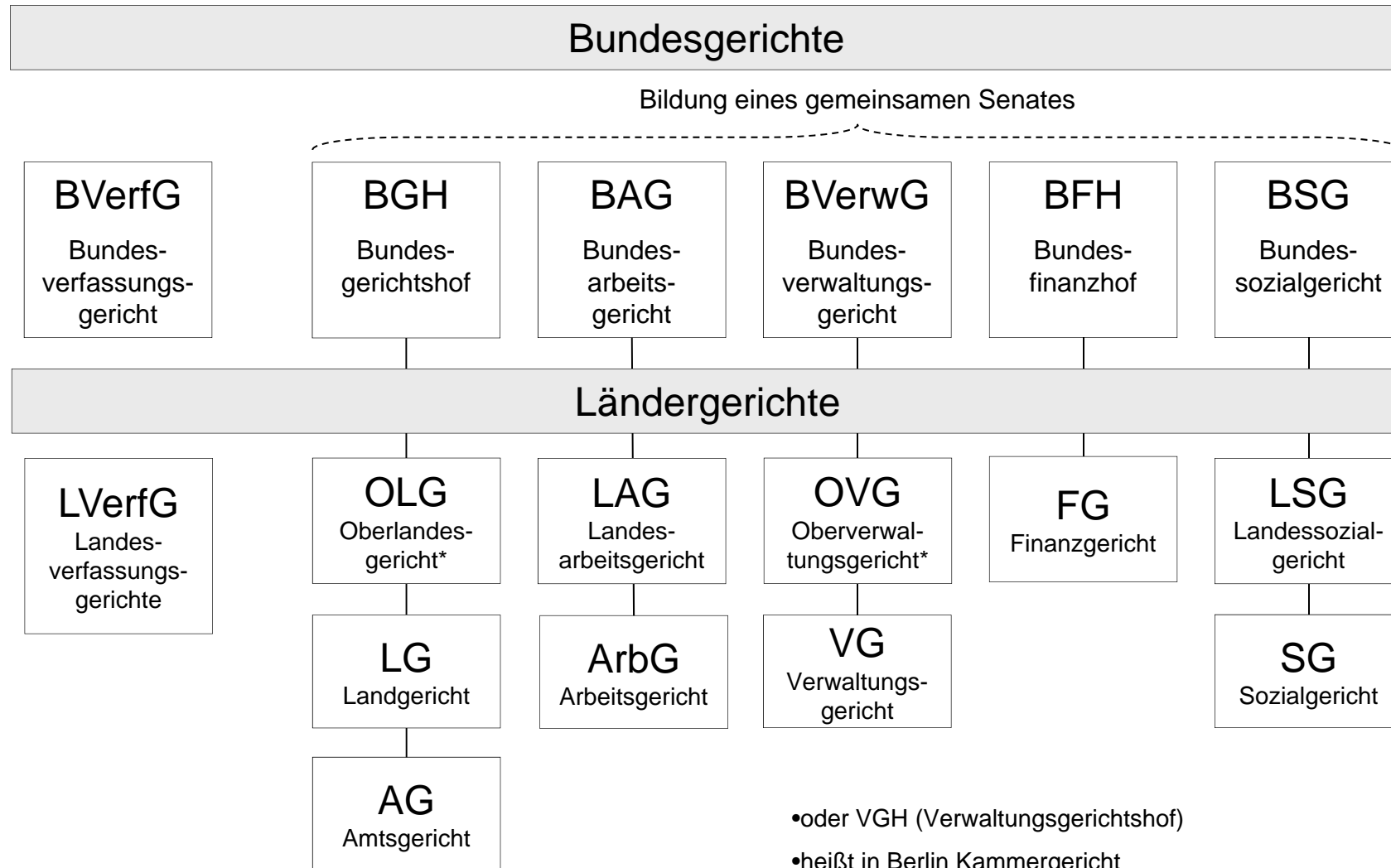
- Besteht aus Bundeskanzler und Bundesministern (Art. 62 GG)
- **Regierungsbildung:** Wahl des Kanzlers durch den Bundestag (Art. 63 GG) und Ernennung der Minister durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des Kanzlers (Art. 64 Abs. 1 GG)
- **Stabilität der Regierung: Ende der Amtszeit nur...**
  - Mit Ende der Amtszeit des Kanzlers: nach Tod oder Rücktritt des Kanzlers, bei erfolgreichem konstruktiven Misstrauensvotum (Art. 67 Abs. 1 GG) und gescheiterter Vertrauensfrage (Art. 68 GG)
  - bei Zusammentritt eines neuen Bundestages (Art. 69 Abs. 2 GG)
- **Aufgaben:**
  - Entscheidet bei Meinungsverschiedenen zwischen Bundesministern (Art. 65 S. 3 GG), erlässt eigene GO (Art. 65 S. 4)
  - bei Gesetzgebung: Initiativrecht (Art. 76 Abs. 1 GG), Anrufung des Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs. 2 S. 4 GG), Erlass von Rechtsverordnungen (Art. 80 Abs. 1 GG) und Verwaltungsvorschriften (Art. 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 86 GG)
  - Rechts- und Fachaufsicht bei Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder (Art. 84 Abs. 3 und 85 Abs. 3 GG)



# Das Bundesverfassungsgericht

- Art. 92 ff. GG, BVerfGG
- Gegenüber allen anderen Verfassungsorganen selbständig und unabhängig (§ 1 BVerfGG)
- Staatsorgan und innerhalb der Judikative Organ mit höchster Autorität - „Hüter der Verfassung“
- Wird nur auf Antrag bzw. Vorlage tätig, Verwerfungsmonopol Bindungswirkung der Entscheidungen und Gesetzeskraft einiger Urteile (§ 31 BVerfGG)
- Wahl der Richter durch Bundestag und Bundesrat (Art. 94 GG)
- Die Verfahrensarten vor dem BVerfG sind im GG Art. 93 geregelt und in §§ 13, 36 ff. BVerfGG zusammengefasst

# Aufbau der Gerichtsbarkeit in Deutschland



# Das Bundesverfassungsgericht

## Verfahren

Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

Prüfung, ob bestimmte verfassungsmäßige Rechte einzelner (natürlicher oder juristischer) Personen durch einen Akt öffentlicher Gewalt verletzt sind.

Abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG)

Prüfung der Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit höherrangigem Recht  
Antragsbefugt: Die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestags

Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG)

Überprüfung eines Gesetzes auf Vorlage eines anderen Gerichtes  
Vorlageberechtigt: Gerichte

# Verfahren vor dem BVerfG

Organstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG)

Auslegung des GG hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Staatsorganen  
Antragsbefugt: bestimmte Staatsorgane oder Organteile (§ 63 BVerfGG)

Parteienverbotsverfahren (Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG)

Verbot politischer Parteien (Monopol des BVerfG)  
Antragsbefugt: Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung; ggf. Landesregierung, wenn Partei nur in einem Bundesland aktiv

# Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Zuständigkeit des BVerfG: Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
2. Beschwerde- bzw. Beteiligtenfähigkeit: Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG (natürliche Personen und juristische Personen, soweit sie Träger von Grundrechten sein können, Art. 19 Abs. 3 GG)
3. Tauglicher Beschwerdegegenstand: Akt der öffentlichen Gewalt, d.h. sowohl der Legislative, Exekutive, als auch der Judikative (immer jeweils der letzte Akt)
4. Beschwerdebefugnis: Beschwerdeführer muss Möglichkeit der Grundrechtsverletzung geltend machen = muss vortragen, dass er selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist
  - selbst: wenn das eigene Recht verletzt ist, d.h. keine Geltendmachung für einen anderen
  - gegenwärtig: wenn ein aktueller Eingriff vorliegt
  - unmittelbar: kein weiterer staatlicher Zwischenakt
5. Form: schriftlich, Begründung und Angabe der Beweismittel, §§ 23 Abs. 1, 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG
6. Frist: bei Gerichtsentscheidungen und Akten der Exekutive 1 Monat nach Bekanntgabe, § 93 Abs. 1 BVerfGG; bei Gesetzen und Normen, die nicht mit Normenkontrolle angegriffen werden können, 1 Jahr nach Inkrafttreten, § 93 Abs. 3 BVerfGG
7. Rechtsschutzbedürfnis:
  - grundsätzlich Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG
  - Rechtswegerschöpfung ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn Fall von allg. Bedeutung vorliegt oder dem Beschwerdeführer durch die Verzögerung ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG
  - Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde: Beschwerdeführer muss alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ergreifen (z.B. Beweisanträge im Strafprozess stellen)

## E. Staatsaufgaben

- Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung
- Aufgabenverteilung auf Bund und Länder (Bundesstaatsprinzip)
- Zentrale Kompetenznorm ist Art. 30 GG: Länder sind zuständig, es sei denn der Bund ist nach dem GG zuständig (Regel-Ausnahme-Verhältnis)
- Konkretisiert durch Art. 70, 83, 92 GG

# E. Gesetzgebung - Kompetenzen

- Grundsatz der Landeskompetenz, Art. 70 Abs. 1 GG:

„Die Länder haben das Recht zur Gesetzgebung soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“

- Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im GG, Art. 70 Abs. 2 GG:
  - ausschließliche Gesetzgebung
  - konkurrierende Gesetzgebung
- Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes:
  - Kompetenz kraft Sachzusammenhang
  - Annexkompetenz
  - Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache

# E. Gesetzgebung - Kompetenzen

## Ausschließliche Gesetzgebung

Grundsatz: „Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.“ (Art. 71 GG)

### Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung überall im GG

z.B. Art. 73 Abs. 1 GG: Auswärtige Angelegenheiten (Nr. 1), Staatsangehörigkeit (Nr. 2), Währung (Nr. 4), Postwesen und Telekommunikation (Nr. 7), Waffen- und Sprengstoffrecht (Nr. 12), Kernenergie (Nr. 14)

# E. Gesetzgebung - Kompetenzen

## Konkurrierende Gesetzgebung

**Grundsatz:** „Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.“ (Art. 72 Abs. 1 GG)

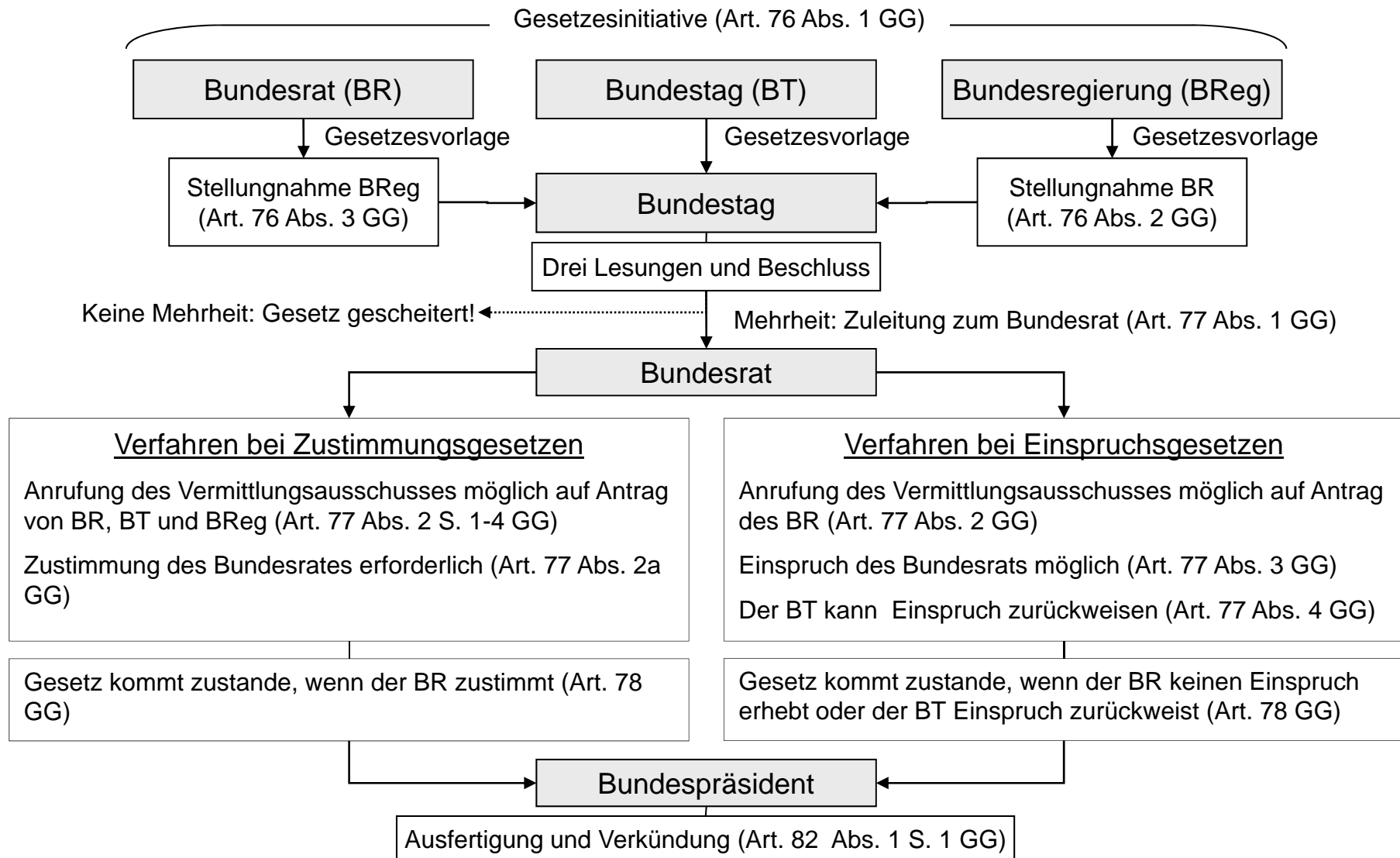
**Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung:** Siehe Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG, z.B. Bürgerliches Recht (Nr. 1), Vereinsrecht (Nr. 3), Teile des Wirtschaftsrechts (Nr. 11), Steuerrecht (Art. 105 Abs. 2 GG)

### **Voraussetzungen:**

1. Die zu regelnde Materie ist in Art. 74 Abs. 1 GG oder Art. 105 Abs. 2 GG genannt
2. **Erforderlichkeitsklausel:** In den in Art. 72 Abs. 2 GG genannten Fällen muss die Regelung zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ oder zur „Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ erforderlich sein
3. Beachte Art. 72 Abs. 3 GG – **sog. Abweichungsgesetzgebung**

In den Fällen des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-6 GG können die Länder abweichende Regelungen treffen. Der Bund kann wiederum neue Gesetze beschließen, „das jeweils spätere Gesetz“ geht vor, Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG

# Gesetzgebungsverfahren des Bundes



# E. Verwaltung

## Grundsatz:

„Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus...“  
(Art. 83 GG)

- Landeseigener Vollzug von Bundesgesetzen (Regelfall)

## Ausnahmen:

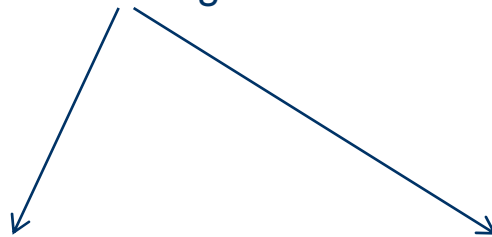
„...soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.“

- Bundeseigener Vollzug von Bundesgesetzen (Art. 86-87b GG)
- Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)
- ungeschriebene Verwaltungskompetenzen

# E. Verwaltung

## Länder vollziehen:

(Landes-) und Bundesgesetze im:



### landeseigenen Vollzug

- Länder richten Behörden ein und regeln das **Verwaltungsverfahren** (Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG)
- Bund übt die **Rechtsaufsicht** aus (Art. 84 Abs. 3 S. 1 GG), d.h. Kontrolle, ob gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden

## Bund vollzieht:

- Bundesgesetze in bundeseigenem Vollzug (Art. 86 GG)
- kraft ungeschriebener Kompetenzen

### Wege der Bundesauftragsverwaltung

- Länder richten Behörden ein, es sei denn, ein Bundesgesetz (Zustimmungsgesetz) bestimmt etwas anderes (Art. 85 Abs. 1 S. 1 GG)
- Landesbehörden sind von den zuständigen obersten Bundesbehörden **weisungsabhängig** (Art. 85 Abs. 3 S. 1 GG) und unterstehen der Rechts- und **Fachaufsicht** des Bundes (Art. 85 Abs. 4 GG), d.h. Aufsicht über Rechts- und Zweckmäßigkeit

# E. Verwaltung- Bundeseigener Vollzug

## Bundesunmittelbare Verwaltung

- **mit eigenem, i.d.R. dreistufigen Unterbau**  
(Art. 87 Abs. 1 S. 1 GG):

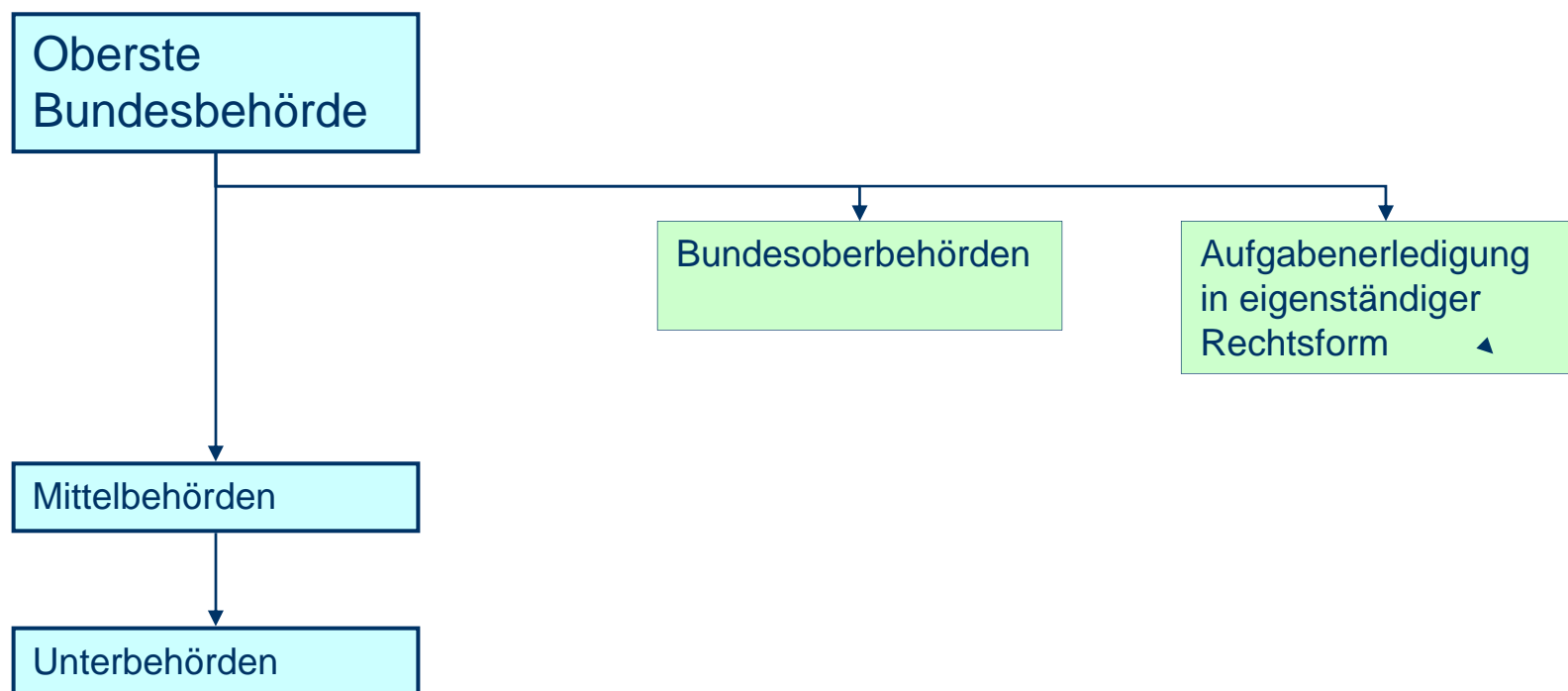
Oberste Bundesbehörde  
Mittelbehörden  
Unterbehörden

- **oder ohne eigenen Unterbau**  
(Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG)
- **oder durch Bundesoberbehörden**  
(Art. 87 Abs. 3 GG)

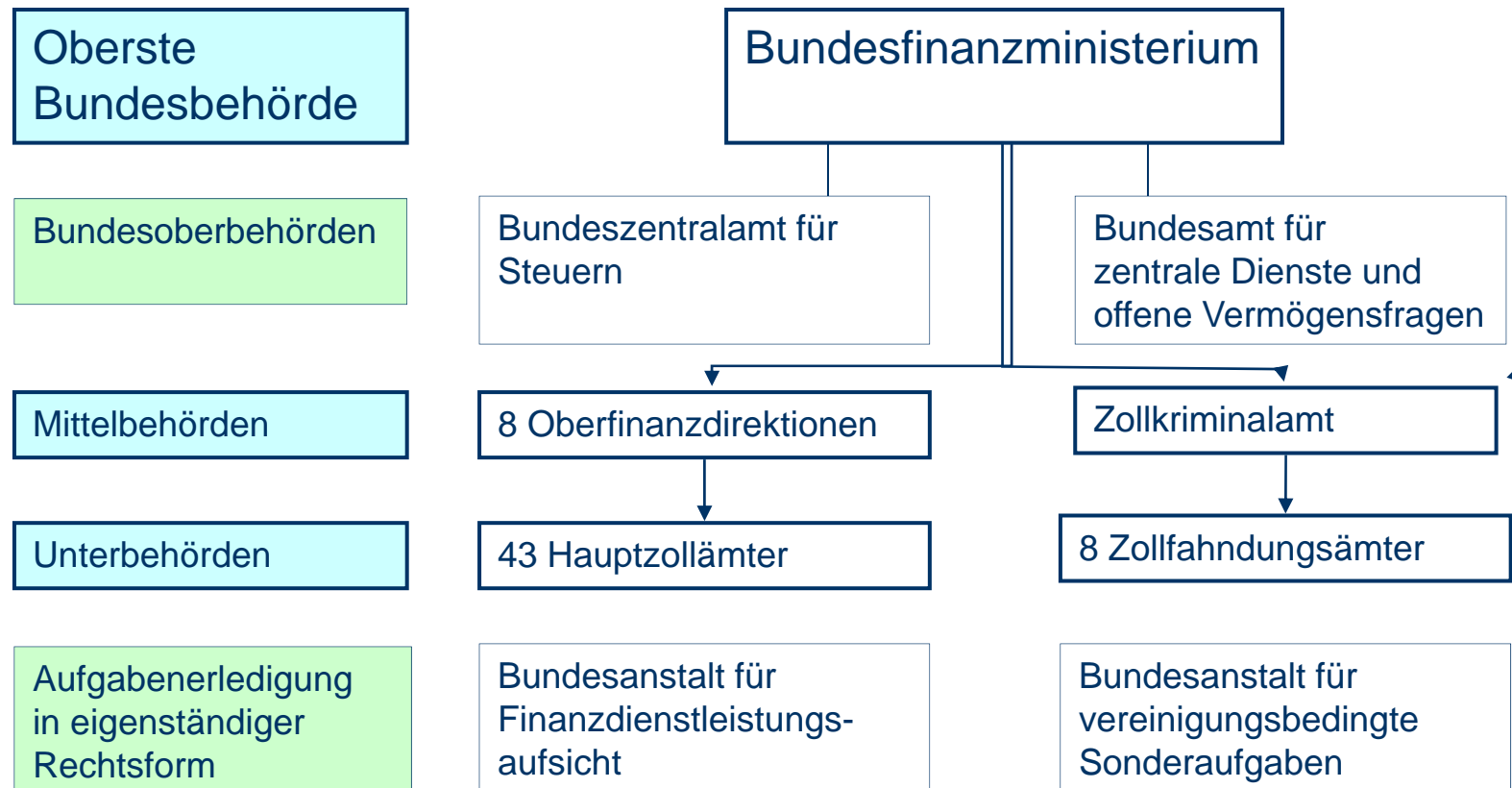
## Mittelbare Bundesverwaltung

- **Körperschaften** (juristische Personen mit mitgliedschaftlicher Struktur; Gebiets- und Personalkörperschaften), z.B. Bundesknappschaft, Bundesagentur für Arbeit
- **Anstalten** (juristische Personen, die keine Mitglieder, sondern Benutzer haben), z.B. Bundesanstalt für Straßenwesen, Deutscher Wetterdienst
- **Stiftungen** (juristische Personen, die einen Zweck mit Hilfe eines dafür bestimmten Vermögens dauerhaft fördern), z.B. Stiftung Preussischer Kulturbesitz

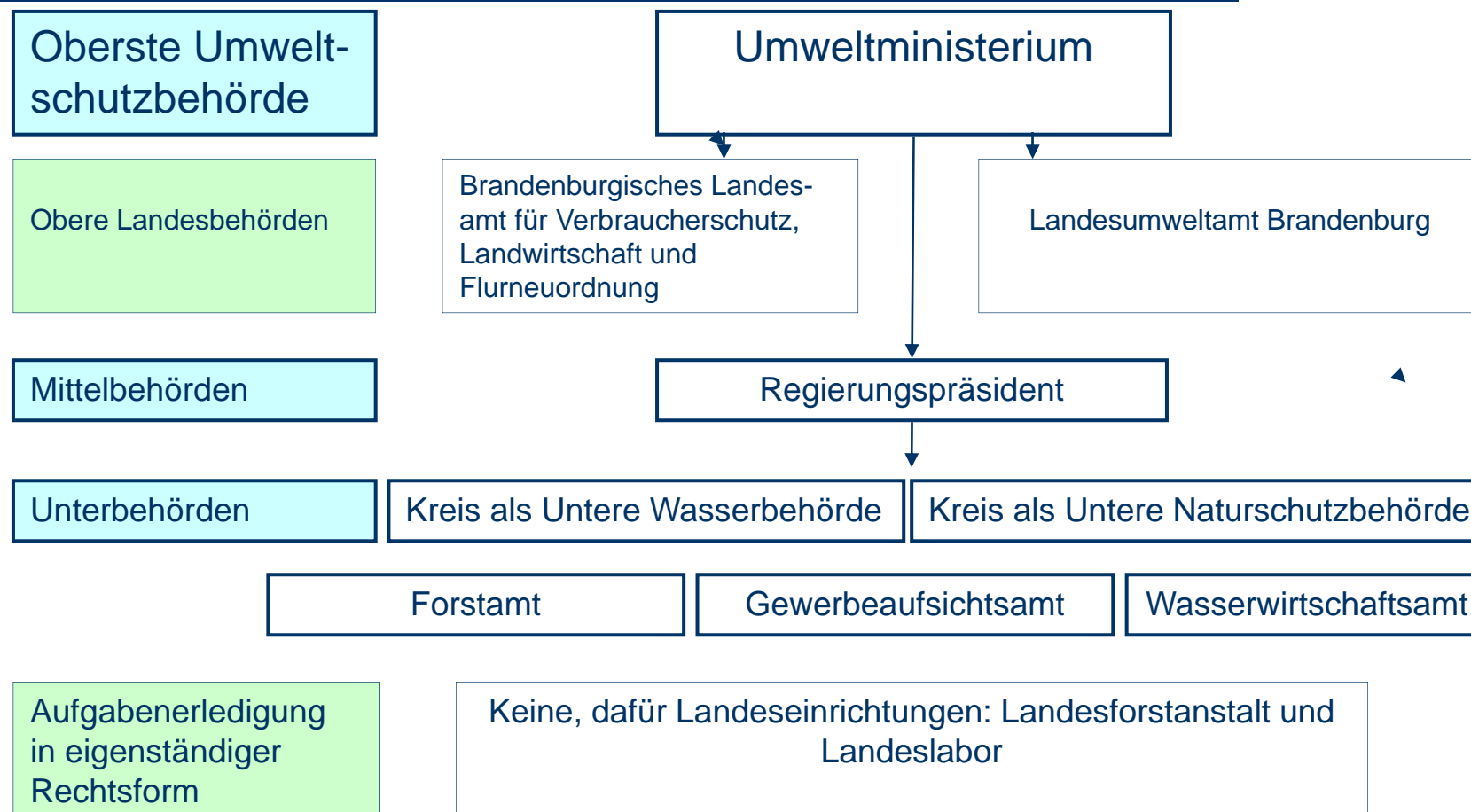
# Behördenaufbau



# Bsp. für Behördenaufbau



# Behördenaufbau - Umweltschutz



# Verfassungs- und Gesetzesauslegung

## Grammatische Auslegung

Auslegung nach dem Wortsinn

## Systematische Auslegung

Auslegung nach dem logischen, systematischen Zusammenhang

## Teleologische Auslegung

Auslegung nach dem Sinn und Zweck einer Vorschrift

## Historische Auslegung

Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers

### Wichtig:

- Die Auslegungsmethoden werden kombiniert angewendet;
- Die historische Auslegung ist nachrangig gegenüber den vorgenannten Interpretationsmethoden;
- Bei der Verfassungsauslegung ist die Einheit der Verfassung zu beachten: die Verfassung muss widerspruchsfrei sein.